

Servicebedingungen der NürnbergMesse GmbH

© NürnbergMesse GmbH

Version: 0.0.2 vom 03.12.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Allgemeiner Teil (Allgemeine Servicebedingungen) | 9 |
| 1. Bestellung, Vertragsabschluss | 9 |
| 1.1 Bestellung der Serviceleistung..... | 9 |
| 2. Umfang der Serviceleistung | 9 |
| 2.1 Ausführung der Serviceleistung | 9 |
| 2.2 Beauftragung der Serviceleistung..... | 9 |
| 3. Abnahme der Serviceleistung | 9 |
| 3.1 Mängel der Serviceleistung..... | 9 |
| 3.2 Information über Mängel | 9 |
| 3.3 Überprüfung der Bevollmächtigung | 9 |
| 4. Leistungserbringung / Lieferung | 9 |
| 4.1 Zeitpunkt der Leistungserbringung | 10 |
| 4.2 Änderung des Zeitpunkts der Leistungserbringung | 10 |
| 4.3 Überlassung bestellte Geräte | 10 |
| 4.4 Kurzfristige Bestellungen | 10 |
| 4.5 Übergang der Haftung | 10 |
| 4.6 Überprüfung der Bevollmächtigung | 10 |
| 4.7 Umfang Leistungserbringung..... | 10 |
| 5. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen | 10 |
| 5.1 Nichtverfügbarkeit der Leistung | 10 |
| 5.2 Hinausschieben der Lieferung | 10 |
| 5.3 Rücktrittsrecht..... | 11 |
| 5.4 Gesetzliche Rechte..... | 11 |

| | |
|---|-----------|
| 6. Preise und Zahlungsbedingungen..... | 11 |
| 6.1 Besteuerung..... | 11 |
| 6.2 Fälligkeit der Rechnung | 11 |
| 6.3 Nachträgliche Rechnungsänderungen..... | 11 |
| 6.4 Versand der Rechnung | 11 |
| 7. Expresszuschlag, Gewährleistungsausschluss bei kurzfristigen Bestellungen, Mehrkosten durch Änderungen..... | 11 |
| 7.1 Expresszuschläge..... | 11 |
| 7.2 Haftung für ordnungsgemäße Leistungserbringung | 11 |
| 7.3 Änderung von Leistungen | 11 |
| 8. Rücktritt / Stornierung | 12 |
| 8.1 Rücktritt..... | 12 |
| 8.2 Gebühren für Stornierung | 12 |
| 8.3 Rücktritts-/Stornoerklärungen | 12 |
| 9. Haftung der NürnbergMesse | 12 |
| 9.1 Haftungsregelung..... | 12 |
| 10. Haftung und Pflichten des Auftraggebers..... | 12 |
| 10.1 Haftung für Schäden | 12 |
| 10.2 Versicherungsschutz..... | 13 |
| 10.3 Anbringung von Schutzvorrichtungen | 13 |
| 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen..... | 13 |
| 11.1 Fristen für Geltendmachung von Ansprüchen | 13 |
| 12. Besondere Regelungen für Mietgegenstände | 13 |
| 12.1 Eigentumsvorbehalt | 13 |
| 12.2 Mietzeit..... | 13 |
| 12.3 Zur Verfügungstellung der Mietgegenstände..... | 13 |
| 12.4 Uneingeschränkte Haftung während der Mietzeit | 13 |
| 12.5 Rückgabe der Mietgegenstände | 14 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 12.6 | Versicherung der Mietgegenstände | 14 |
| 12.7 | Verlust der Mietgegenstände | 14 |
| 13. | Besondere Regelungen für Kaufgegenstände..... | 14 |
| 13.1 | Eigentumsvorbehalt für Kaufgegenstände | 14 |
| 13.2 | Zurücknahme des Kaufgegenstandes | 14 |
| 14. | Datenschutz | 14 |
| 14.1 | Grundsätze Datenschutz | 14 |
| 15. | Einschränkung von Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht | 15 |
| 15.1 | Grundsätze Zurückbehaltungsrecht | 15 |
| 15.2 | Anrechnung von Zahlungen | 15 |
| 16. | Servicestelle..... | 15 |
| 17. | Erfüllungsort, Gerichtsstand | 15 |
| 18. | Salvatorische Klausel | 15 |
| | Besonderer Teil (Besondere Servicebedingungen) | 16 |
| 1. | Deckenabhängungen/ Rigging | 16 |
| 1.1 | Bestelldeadline..... | 16 |
| 1.2 | Gewährleistungsausschluss | 16 |
| 1.3 | Eigenleistung des Auftraggebers untersagt, Vertragsstrafe | 16 |
| 1.4 | Abweichende Stornoregelung | 16 |
| 2. | Arbeitsbühnen | 16 |
| 2.1 | Voraussetzungen für die Anmietung..... | 16 |
| 2.2 | Personen-/ Sachschäden..... | 16 |
| 2.3 | Betreiben Hubarbeitsbühnen | 16 |
| 2.4 | Verbringung Maschinen | 16 |
| 2.5 | Einsatzmöglichkeiten | 16 |
| 2.6 | Weitergabe Arbeitsbühnen | 16 |
| 2.7 | Haftung für Schäden | 17 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 2.8 | Schutz der Arbeitsbühnen..... | 17 |
| 2.9 | Befestigungen | 17 |
| 2.10 | Rückgabe..... | 17 |
| 2.11 | Verleih..... | 17 |
| 2.12 | Verwendung der Geräte..... | 17 |
| 3. | Standbewachung..... | 17 |
| 3.1 | Servicestellen/Service Desk | 17 |
| 3.2 | Mindestbuchungszeit für die Standbewachung | 17 |
| 3.3 | Dienstausführung..... | 17 |
| 3.4 | Schlüssel und Notfallanschriften..... | 17 |
| 3.5 | Eigenleistungen des Auftraggebers untersagt, Vertragsstrafe | 17 |
| 3.6 | Haftung und Haftungsgrenzen (Standbewachung)..... | 18 |
| 4. | Druckluft..... | 18 |
| 4.1 | Gewährleistungsausschluss | 18 |
| 4.2 | Eigenleistungen des Auftraggebers untersagt, Vertragsstrafe | 18 |
| 4.3 | Technische Hinweise für Druckluft-Leistungen..... | 18 |
| 5. | Elektroversorgung..... | 18 |
| 5.1 | Gewährleistungsausschluss | 18 |
| 5.2 | Technische Richtlinien | 18 |
| 6. | Internet und Telekommunikation | 19 |
| 6.1 | Überlassung und auftraggebereigenes Equipment..... | 19 |
| 6.2 | Servicestellen/Service Desk | 19 |
| 6.3 | Verlust/Haftung (IT-Communication) | 20 |
| 6.4 | Haftung des Veranstalters (IT-Communication)..... | 20 |
| 6.5 | Anschlussbedingungen..... | 20 |
| 6.6 | Kundeneigenes Wireless LAN | 21 |
| 6.7 | Rücknahme von Endeinrichtungen | 22 |

| | |
|--|-----------|
| 7. Lead Tracking / Besucherregistrierung am Messestand..... | 22 |
| 7.1 Verlust/Haftung (Lead Tracking) | 22 |
| 7.2 Servicestellen/Service Desk | 22 |
| 7.3 Datenschutz | 22 |
| 7.4 Abweichende Stornoregelung..... | 22 |
| 8. Logistik..... | 22 |
| 8.1 Messespeditionsentgelte | 22 |
| 8.2 Aufträge nach Speditionstarif..... | 22 |
| 8.3 Haftung des Spediteurs | 23 |
| 8.4 Lagerung..... | 23 |
| 8.5 Reklamationen..... | 23 |
| 8.6 Lieferungen..... | 23 |
| 8.7 Sendung Drittländer | 23 |
| 8.8 Einlagerung von Waren | 23 |
| 9. Medientechnik..... | 23 |
| 9.1 Gewährleistungsausschluss | 23 |
| 9.2 Abweichende Stornoregelung..... | 24 |
| 9.3 Montage/ Demontage | 24 |
| 10. Mietmöbel..... | 24 |
| 10.1 Lieferung/ Lieferschwierigkeiten und Gefahrenübergang | 24 |
| 10.2 Selbstabholer | 25 |
| 10.3 Prüfungspflichten und Reklamationen | 25 |
| 10.4 Rückgabe der Mietsache/ Mietpreise..... | 25 |
| 11. Möbelgruppen..... | 25 |
| 11.1 Lieferzeit | 25 |
| 11.2 Lieferschwierigkeiten und Gefahrenübergang | 25 |
| 11.3 Selbstabholer..... | 26 |

| | |
|---|-----------|
| 11.4 Mietpreise | 26 |
| 12. Personal | 26 |
| 12.1 Erbringung der Dienstleistung..... | 26 |
| 13. Standreinigung und Entsorgung..... | 26 |
| 13.1 Reinigung und Leistungsabnahme | 26 |
| 13.2 Besondere Regelungen für Reklamationen | 26 |
| 13.3 Obliegenheiten des Auftraggebers | 27 |
| 13.4 Preisbasis | 27 |
| 13.5 Gewährleistungsausschluss Reinigung | 27 |
| 13.6 Entsorgung von Abfällen..... | 28 |
| 14. Messemarketing | 28 |
| 14.1 Daten für Werbeauftrag /Verantwortlichkeit Inhalte | 28 |
| 14.2 Ablehnungsbefugnis / Freistellungsanspruch | 29 |
| 14.3 Mängelrügen | 29 |
| 14.4 Gewährleistung Werbeauftrag | 29 |
| 14.5 Vor-Ort-Werbemöglichkeiten | 30 |
| 15. Mietkomplettstände | 30 |
| 15.1 Zuschläge | 30 |
| 15.2 Leistungsumfang..... | 30 |
| 15.3 Haftung bei Beschädigungen..... | 30 |
| 15.4 Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen | 30 |
| 16. Individualstandbau | 30 |
| 16.1 Erbringung der Dienstleistung..... | 31 |
| 16.2 Mietgegenstände | 31 |
| 16.3 Beschädigungen | 31 |
| 16.4 Haftung | 31 |
| 16.5 Kündigung/ Rücktritt..... | 31 |

| | |
|---|-----------|
| 17. Wasser – und Abwasseranschluss..... | 31 |
| 17.1 Voraussetzung | 31 |
| 17.2 Standskizze, Anschlussstellen für Geräte, Anforderungen an den Standbau | 31 |
| 17.3 Eigenleistungen des Auftraggebers untersagt, Vertragsstrafe | 31 |
| 17.4 Vom Auftraggeber zu beachtende Sicherheitsvorschriften | 31 |
| 17.5 Übergabe der Mietgeräte an Auftraggeber, Anschluss Endgeräte | 31 |
| 17.6 Rückgabe der Mietgeräte und Einrichtungen..... | 32 |
| 17.7 Gewährleistungsausschluss | 32 |
| 18. Versicherungen | 32 |
| 18.1 Erbringung der Dienstleistung..... | 32 |
| 19. Catering | 32 |
| 19.1 Vertragsschluss | 32 |
| 19.2 Vergütung, Rücknahme, Zahlungswege sowie Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte | 32 |
| 19.3 Gewährleistung – Rügepflichten – Verjährung | 33 |
| 19.4 Haftung – Haftungsbeschränkung | 33 |
| 19.5 Eigentumsvorbehalt | 34 |
| 20. Gebühren und Zuschläge | 35 |
| 21. Übersicht der Partner und Leistungsgruppen Zuordnung | 38 |

Geltungsbereich

Diese Servicebedingungen enthalten Regelungen für alle Serviceleistungen, die seitens der NürnbergMesse GmbH (nachfolgend „NürnbergMesse“ genannt) angeboten werden. Im Allgemeinen Teil (Allgemeine Servicebedingungen) werden die für diese Serviceleistungen allgemeinen Regelungen getroffen. Im Besonderen Teil (Besondere Servicebedingungen) werden für die jeweiligen Produktgruppen spezielle Regelungen getroffen. Die speziellen Regelungen haben gegenüber den allgemeinen Regelungen Vorrang.

Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

Diese Servicebedingungen werden mit der Onlinebestellung im von der NürnbergMesse bereitgestellten AusstellerShop Bestandteil der Auftragserteilung.

Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt, ist die NürnbergMesse Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers, unbeschadet des Rechts der NürnbergMesse, die bestellten Serviceleistungen durch ServicePartner oder deren etwaigen Subunternehmer ausführen zu lassen. Diese handeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, im Namen und Auftrag der NürnbergMesse.

Werden ServicePartner für die NürnbergMesse tätig, gelten auch die Bedingungen des jeweiligen ServicePartners. Vorrang haben diese Servicebedingungen der NürnbergMesse.

Allgemeiner Teil (Allgemeine Servicebedingungen)

1. Bestellung, Vertragsabschluss

- 1.1 Bestellungen sind für den Auftraggeber verbindlich. Bei Serviceleistungen, die im Namen der NürnbergMesse gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden, erfolgt in der Regel eine Auftragsbestätigung (für jede einzelne Produktgruppe der Bestellung) durch den jeweiligen ServicePartner der NürnbergMesse im Namen der NürnbergMesse. Mit der Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der NürnbergMesse zustande, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die automatisiert erstellte Empfangsbestätigung per E-Mail unmittelbar nach der Onlinebestellung stellt keine Auftragsbestätigung dar. Die Annahme der Bestellung kann auch – ohne Auftragsbestätigung - stillschweigend durch Erbringung der bestellten Serviceleistungen durch den ausführenden ServicePartner erfolgen.

Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung für das jeweilige Gewerk von dem Inhalt der Bestellung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung widerspricht oder wenn der Auftraggeber die bestellte Serviceleistung in Anspruch nimmt. Die Rechnung für die jeweilige Serviceleistung wird in der Regel nach der zugehörigen Veranstaltung versendet.

2. Umfang der Serviceleistung

- 2.1 Die bestellten Serviceleistungen werden, wie im Vertrag vereinbart ausgeführt. Die NürnbergMesse behält sich geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor. Sonstige Abweichungen sind nur zulässig, wenn diese nach Art und Umfang einvernehmlich vom Auftraggeber und der NürnbergMesse schriftlich festgelegt werden. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.
- 2.2 Nicht über den von der NürnbergMesse bereitgestellten AusstellerShop beauftragte Serviceleistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3. Abnahme der Serviceleistung

- 3.1 Der Auftraggeber hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Serviceleistungen zu überzeugen. Im Hinblick auf offene Mängel gelten die Serviceleistungen als auftragsgemäß erfüllt, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach der Leistungserbringung, spätestens aber bei Ingebrauchnahme oder bei Messebeginn, schriftlich (an exhibitor.services@nuernbergmesse.de) begründete Einwendungen erhebt. Hierbei müssen Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels genau beschrieben werden.
- 3.2 Darüber hinaus sind Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung bzw. Erfüllung der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen beziehen, der NürnbergMesse unverzüglich nach Feststellung telefonisch und spätestens am nächsten Tag zwecks Abhilfe schriftlich mitzuteilen. Die relevanten Kontaktdaten sind unter Punkt 16 des Allgemeinen Teils zu finden. Die NürnbergMesse ist bei begründeten Mängeln zur Mängelbeseitigung durch Nachbesserung verpflichtet; bei Lieferung von Sachen kann dies nach Wahl der NürnbergMesse auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.
- 3.3 Die NürnbergMesse oder der beauftragte ServicePartner ist nicht verpflichtet, die Bevollmächtigung der auf dem Messestand angetroffenen Personen zu überprüfen.

4. Leistungserbringung / Lieferung

- 4.1 Die Leistungserbringung (insbesondere Anlieferung bzw. Installation) erfolgt zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Wurde kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. – je nach Serviceleistung – während der Veranstaltung. Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und der schriftlichen Bestätigung der NürnbergMesse oder des beauftragten ServicePartners.
- 4.2 Wünscht der Auftraggeber die Leistungserbringung außerhalb der Laufzeit der jeweiligen Veranstaltung, hat er diese zusätzliche Serviceleistung gesondert bei der NürnbergMesse zu beauftragen.
- 4.3 Bestellte Geräte werden dem Auftraggeber mietweise überlassen. Es gilt diesbezüglich Punkt 12. dieses Allgemeinen Teils (Besondere Regelungen für Mietgegenstände).
- 4.4 Kurzfristig benötigte Materialien bzw. Geräte können vom Auftraggeber während des offiziellen Auf- und Abbaus bei dem beauftragten ServicePartner gegen Gebühr gemietet (Punkt 12. dieses Allgemeinen Teils) oder käuflich erworben (Punkt 13. dieses Allgemeinen Teils) werden. Die Beauftragung erfolgt dabei direkt beim beauftragten ServicePartner. Die Berechnung der Leistung erfolgt über separate Rechnungsstellung.
- 4.5 Ist der Messestand bei Leistungserbringung nach Punkt 4.1 vom Auftraggeber personell nicht besetzt, so gilt die Serviceleistung mit dem Abstellen der gelieferten Güter auf dem Messestand als ordnungsgemäß erbracht. Der Auftraggeber hat ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Untergang und Verschlechterung, insbesondere Beschädigung oder Verlust, zu tragen. Wünscht der Auftraggeber eine persönliche Übergabe der Leistung hat er aktiv den mit der Erbringung beauftragten ServicePartner zu kontaktieren und einen Übergabezeitpunkt/-ort zu vereinbaren.
- 4.6 Die NürnbergMesse oder der beauftragte ServicePartner ist nicht verpflichtet, die Legitimation der bei der Leistungserbringung angetroffenen Personen zu prüfen.
- 4.7 Serviceleistungen während der Veranstaltung, die nicht zur Behebung einer berechtigten Reklamation bzw. Funktionsstörung dienen, werden gesondert nach Zeit und Aufwand berechnet. Der Anschluss, die Einrichtung und der Funktionstest von kundeneigenem Material ist nicht im Preis enthalten. Diese Leistung kann kostenpflichtig beim ausführenden ServicePartner beauftragt werden. Für eventuell auftretende Störungen oder Schäden wird keine Haftung übernommen

5. Nichtverfügbarkeit der Leistung, Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- 5.1 Kann die NürnbergMesse die vereinbarten Serviceleistungen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht innerhalb einer verbindlich vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungsfrist erbringen (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Auftraggeber (ggf. über den beauftragten ServicePartner) hierüber unverzüglich informieren. Eine Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch einen beauftragten ServicePartner, wenn die NürnbergMesse ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und bei sonstigen Störungen der Leistungserbringung auf Grund höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, unverschuldete behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Pandemien, Epidemien, unverschuldete Transporthindernisse oder -engpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. Brand, Wasserschäden, Maschinenschäden) und sonstige unverschuldete Behinderungen.
- 5.2 Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gemäß Punkt 5.1 ist die NürnbergMesse berechtigt, die Leistung, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gilt nur, soweit die NürnbergMesse ihrer Informationspflicht gemäß Punkt 5.1 nachgekommen ist. Im Falle des Rücktritts wird die NürnbergMesse eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers unverzüglich

erstatten. Im Falle des Hinausschiebens der Leistung mindert sich die Vergütung angemessen, soweit die Serviceleistung infolgedessen während der Veranstaltungsdauer nicht zur Verfügung steht.

- 5.3 Gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers im Fall des berechtigten Hinausschiebens der Leistung bzw. des Rücktritts gemäß Punkt 5.2, insbesondere auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, sind ausgeschlossen; das gilt nicht bei einer von der NürnbergMesse übernommenen Garantie und nicht für Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 5.4 Die gesetzlichen Rechte der NürnbergMesse, insbesondere bei Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage, bleiben von diesem Punkt 5. unberührt.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist. Die jeweils aktuell gültigen Preise können dem AusstellerShop der NürnbergMesse entnommen werden.
- 6.2 Rechnungen sind grundsätzlich mit deren Erhalt zur Zahlung fällig, soweit auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
- 6.3 Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zusätzliche Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungssysteme oder Portale des Auftraggebers eingepflegt werden. Diese Gebühr wird auf der neu auszustellenden Rechnung berücksichtigt.
- 6.4 Der Auftraggeber stimmt dem Versand von Rechnungen durch die NürnbergMesse per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Auftraggeber keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

7. Expresszuschlag, Gewährleistungsausschluss bei kurzfristigen Bestellungen, Mehrkosten durch Änderungen

- 7.1 Bei kurzfristigen Bestellungen wird ein Expresszuschlag verrechnet. Die einzelnen Fristen und jeweiligen Zuschlagssätze sind der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen. Ausschlaggebend für die Berechnung des Expresszuschlages ist das Datum der finalen Buchung durch den Auftraggeber und nicht das Datum der gestellten Anfrage.
- 7.2 Geht die Bestellung kurzfristiger als 14 Tage vor dem offiziellen Beginn des Aufbaus ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung. Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen die Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft, so ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz von Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Kurzfristigkeit der Bestellung war für die Nichtleistung bzw. mangelhafte Leistung nicht mitursächlich. Unberührt bleibt eine Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der NürnbergMesse oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.3 Wünscht der Auftraggeber Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse bereits erbracht hat oder mit deren Ausführung sie bereits begonnen hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich verpflichtet die

Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlich entstandenen Mehraufwand zu berechnen.

8. Rücktritt / Stornierung

8.1 Ein Rücktritt durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt liegen vor.

8.2 Im Falle einer Stornierung durch den Auftraggeber gelten folgende Gebühren als vereinbart:

- Bei einer Stornierung 42 Tage bis 22 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn der Veranstaltung zahlt der Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 25 % der vereinbarten Vergütung;
- Bei einer Stornierung 21 Tage bis 8 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn der Veranstaltung zahlt der Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 80 % der vereinbarten Vergütung
- Bei einer Stornierung ab 7 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn der Veranstaltung zahlt der Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung.

Die vorstehenden Regelungen gelten für sowohl für vollständige als auch für teilweise Stornierungen.

8.3 Rücktritts-/Stornoerklärungen müssen zwingend in derselben Form erfolgen, wie die Auftragsbestätigung erfolgt ist.

9. Haftung der NürnbergMesse

9.1 Die NürnbergMesse haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet die NürnbergMesse nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- soweit die NürnbergMesse gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit die NürnbergMesse in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet die NürnbergMesse jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NürnbergMesse.

10. Haftung und Pflichten des Auftraggebers

10.1 Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

- 10.2 Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch die NürnbergMesse vermittelt werden.
- 10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- 11.1 Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 90 Tagen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzes aufgrund von Personenschaden, sowie aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der NürnbergMesse unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

12. Besondere Regelungen für Mietgegenstände

- 12.1 Die Mietgegenstände stehen im Eigentum der NürnbergMesse oder des beauftragten ServicePartners. Der Auftraggeber hat die Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.
- 12.2 Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Mietzeit endet mit der Rückholung durch den Vermieter (auch wenn der Mieter den Stand bereits verlassen hat), spätestens jedoch mit dem offiziellen Ende der Veranstaltung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3 Die Mietgegenstände werden dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Zweck und für die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Die NürnbergMesse haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietgeräte nur zum Zeitpunkt der Empfangsannahme. Eine Haftung seitens der NürnbergMesse, die infolge des Mietgebrauchs durch Störungen oder Ausfälle der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit es sich nicht um bei Empfangsannahme ausdrücklich beanstandete Mängel handelt, ist der Auftraggeber bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung des Mietpreises befreit noch zur Minderung des Mietpreises berechtigt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Eine Untervermietung von Mietgegenständen ist nicht zulässig. Der Auftraggeber hat die Geräte beim Empfang fachmännisch zu untersuchen. Dabei gelten diese in einwandfreien Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht unmittelbar bei Empfangsannahme ausdrücklich beanstandet wurden.
- 12.4 Der Auftraggeber übernimmt während der Mietzeit für die Mietgegenstände samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung. Dabei haftet der Auftraggeber für Verlust oder Beschädigung jeder Art, ganz gleich, ob diese absichtlich oder unabsichtlich herbeigeführt wurden. Dies gilt für Transport-, Wasser-, Hitze-, Feuer- oder auch Zufallsschäden sowie Schäden, die durch unachtsamen oder unsachgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen. Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten an Geräten oder

Zubehörteilen sowie Verlusten ist die NürnbergMesse oder der von der NürnbergMesse beauftragte ServicePartner in jedem Fall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt die NürnbergMesse oder der beauftragte ServicePartner nicht explizit, dass diese mängelfrei zurückgegeben wurden. Die NürnbergMesse behält sich in diesem Zusammenhang vor die Geräte in einem je nach Auftragsumfang angemessenen Zeitrahmen bis zu einem Monat nach Lagereingang einer eingehenden Prüfung zu untersuchen.

- 12.5 Die Mietgegenstände sind nach dem Ende der Mietzeit vom Auftraggeber abholfertig und zugänglich am Ausstellungsstand oder am vereinbarten Ort bereitzustellen. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 12.6 Die von der NürnbergMesse angebotenen Mietgegenstände sind nicht versichert. Die Haftung des Auftraggebers für Beschädigung und Verlust der ihm überlassenen Gegenstände beginnt mit Übergabe. Es wird dem Auftraggeber empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen.
- 12.7 Bei Verlust hat der Auftraggeber der NürnbergMesse neben der vereinbarten Miete den Wiederbeschaffungswert der betroffenen Mietgeräte zu ersetzen. Im Schadensfall trägt der Auftraggeber die Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert, sollte eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich sein. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder der Wiederbeschaffung von Mietgeräten für jeden Ausfalltag Ersatz in Höhe der vereinbarten Tagesmietgebühr zu zahlen.

13. Besondere Regelungen für Kaufgegenstände

- 13.1 Die NürnbergMesse behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Ausgleich aller ihrer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor.
- 13.2 Solange der Eigentumsvorbehalt der NürnbergMesse nach Punkt 13.1 besteht, ist die NürnbergMesse bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach angemessener Fristsetzung berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen; der Auftraggeber ist dann zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Kaufgegenstandes durch die NürnbergMesse oder in der Pfändung des Kaufgegenstandes liegt stets auch ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder der Geltendmachung sonstiger Ansprüche in Bezug auf den Kaufgegenstand durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, die NürnbergMesse unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere damit erfolgreiche Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO der NürnbergMesse zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.

14. Datenschutz

- 14.1 Personenbezogene Daten werden von der NürnbergMesse GmbH als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von ihren ServicePartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO).

Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit der NürnbergMesse GmbH beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Drittkunde hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Für Fragen stehen die NürnbergMesse GmbH oder ihr Datenschutzbeauftragter gerne zur Verfügung. Weitere Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zu den Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter nuernbergmesse.de/datenschutz.

15. Einschränkung von Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

15.1 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche anerkannt, unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15.2 Die NürnbergMesse ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen älteste fällige Forderung anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die NürnbergMesse berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung (§ 367 BGB) anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die NürnbergMesse über den Betrag verfügen kann.

16. Servicestelle

Für den Fall einer Leistungsstörung steht der Exhibitor Service unter T +49 9 11 86 06-88 50 zur Verfügung.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die NürnbergMesse GmbH ist auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weisen diese Servicebedingungen Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Servicebedingungen davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Servicebedingungen eine Lücke enthalten sollten. Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung der Servicebedingungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

Besonderer Teil (Besondere Servicebedingungen)

1. Deckenabhängungen/ Rigging in den Hallen

- 1.1 Eine Bestellung des Kunden hat bis spätestens 45 Tage vor offiziellem Aufbaubeginn der jeweiligen Messe, Ausstellung oder Veranstaltung zu erfolgen.
- 1.2 Geht die Bestellung kurzfristiger als 45 Tage vor dem offiziellen Beginn des Aufbaus ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung. Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen die Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft, so ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag bzgl. Deckenabhängungen zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz von Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Kurzfristigkeit der Bestellung war für die Nichtleistung bzw. mangelhafte Leistung nicht mitursächlich. Unberührt bleibt eine Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der NürnbergMesse oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wünscht der Auftraggeber Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse bereits erbracht hat oder mit deren Ausführung sie bereits begonnen hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich verpflichtet die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlich entstandenen Mehraufwand zu berechnen.
- 1.3 Die Deckabhängungen dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich vom ServicePartner der NürnbergMesse ausgeführt werden. Bei schuldhaften Verstößen des Auftraggebers hiergegen wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 1.4 Es gelten vom Punkt 8.2 des Allgemeinen Teils abweichende Stornoregelungen. Die zugehörigen Fristen sowie die Höhe der Stornokosten sind der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.

2. Arbeitsbühnen

- 2.1 Das Gerät darf grundsätzlich nur von mindestens 18 Jahre alten Personen, die eingewiesen wurden, bedient werden. Die Betriebsanleitung und die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft sind strengstens zu befolgen. Der Bediener / Fahrer muss seine Befähigung (gem. DGUV Grundsatz 308-008) dem beauftragten Unternehmer nachgewiesen haben und von diesem ausdrücklich und schriftlich beauftragt sein.
- 2.2 Für Personen- und Sachschäden, die durch den, oder bei dem Betrieb der Geräte entstehen, haftet grundsätzlich nicht die NürnbergMesse (siehe Punkt 9.1 des Allgemeinen Teils). Dies gilt auch bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.
- 2.3 Für das Betreiben von Hubarbeitsbühnen sind die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Grundsätze (BGG), insbesondere die DGUV-R 100-500 zu beachten.
- 2.4 Eine Verbringung der Maschine / des Gerätes an eine andere als die angegebene Einsatzstelle, insbesondere nach außerhalb des Messezentrums Nürnberg ist nicht gestattet.
- 2.5 Auf dem Gelände der NürnbergMesse dürfen ausschließlich Arbeitsbühnen der SPIE SAG GmbH eingesetzt werden!
- 2.6 Die Weitergabe der Arbeitsbühnen / Arbeitsgeräte ist ohne Ausnahme strengstens untersagt. Bei Stillstand sind die Geräte gegen Benutzung Unberechtigter und gegen Beschädigungen jeglicher Art zu sichern.

- 2.7 Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die beim bzw. durch den Betrieb der Geräte entstehen und hat die NürnbergMesse von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Er verpflichtet sich, die Geräte sachgerecht, pfleglich und entsprechend der Betriebsanleitung einzusetzen und so zu positionieren, dass an der und durch die Maschine kein Schaden entsteht.
- 2.8 Die Maschine ist ausreichend zu schützen / abzudecken, besonders bei Maler-, Beton-, Schweiß und Reinigungsarbeiten. Der Einsatz der Maschine zu Sandstrahlarbeiten ist grundsätzlich untersagt. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich der NürnbergMesse zu melden. Entstehende Reparatur- und Reinigungskosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Maschine ist ausschließlich für Arbeiten in Innenräumen angemietet.
- 2.9 Arbeiten und Befestigungen an Baukörpern der NürnbergMesse ist nicht gestattet.
- 2.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Maschine in dem gleichen ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand wie zum Zeitpunkt der Übergabe zurückzugeben, und zwar in gereinigtem und vollgetanktem bzw. geladenem Zustand. Die Geräte müssen am Ende der Mietdauer abholbereit neben dem Stand stehen. Kann aufgrund der Nichteinhaltung der genannten Frist keine Abholung erfolgen, wird ein weiterer Miettag in Rechnung gestellt.
- 2.11 Fahrzeugan- und -abmeldungen können nur direkt bei der SPIE SAG GmbH erfolgen.
- 2.12 Der Auftraggeber versichert, dass die Maschinen nur ihrer, gemäß der Bestimmung vorgesehenen Verwendung eingesetzt werden und die angegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Bodenbelastung an dem jeweiligen Nutzungsort ist zu beachten und gegebenenfalls durch entsprechende Lastverteilung einzuhalten.

3. Standbewachung

- 3.1 Für den Fall einer Störung ist ein Service Desk eingerichtet. Die Security Control Unit ist unter folgender Rufnummer erreichbar:

T +49 9 11 86 06-70 00
- 3.2 Die Mindestbuchungszeit für die Standbewachung beträgt grundsätzlich 5 zusammenhängende Stunden.
- 3.3 Das Sicherheitsgewerbe (Standwache) ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe.
- 3.4 Sollten für die ordnungsgemäße Erbringung der Standwache Schlüssel erforderlich sein, sind diese dem ausführenden ServicePartner vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal des ServicePartners herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die NürnbergMesse im Rahmen des Punktes 10. des Allgemeinen Teils. Der Auftraggeber gibt dem ServicePartner die Rufnummern bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Rufnummernänderungen müssen dem ServicePartner umgehend mitgeteilt werden. Die Benachrichtigungsreihenfolge ist vom Auftraggeber anzuordnen.

Unter dem hier aufgeführten Begriff „Schlüssel“ zählt auch jeder andere Gegenstand zum Öffnen und Schließen einer Vorrichtung, welche dazu dient, ausgewählten Personen den Zugang in bestimmte Bereiche zu gestatten und anderen Personen diesen zu verweigern.

- 3.5 Die Standbewachung darf aus Sicherheitsgründen ausschließlich vom ServicePartner der NürnbergMesse ausgeführt werden. Bei schuldhaften Verstößen des Auftraggebers hiergegen wird eine Vertragsstrafe pro

Verstoß fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

- 3.6 Gemäß § 14 Bewachungsverordnung besteht eine Haftpflichtversicherung des ServicePartners. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen. Die Haftung für derartige Schäden ist, soweit nicht diese Servicebedingungen abweichende Regelungen treffen, im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

4. Druckluft

- 4.1 Geht die Bestellung kurzfristiger als 21 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung.

Für Leistungen nach Festpreisen, die zum festgelegten Aufbaubeginn noch nicht bekannt sind oder aufgrund unvollständiger oder nicht verwertbarer Bestellangaben zu diesem Termin noch nicht begonnen werden können, kann ein Zuschlag auf die vereinbarten Preise berechnet werden. Die Höhe des jeweiligen Zuschlages ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.

- 4.2 Alle Druckluftanschlüsse dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich vom ServicePartner der NürnbergMesse ausgeführt werden. Bei schuldhaften Verstößen des Ausstellers hiergegen wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 4.3 Druckluft kann bei nicht sachgemäßer Anwendung ein gefährliches Medium sein, bei dessen Gebrauch Sicherheitsvorkehrungen unbedingt beachtet werden müssen, um schweren Unfällen vorzubeugen.

5. Elektroversorgung

- 5.1 Geht die Bestellung kurzfristiger als 14 Tage vor dem offiziellen Beginn des Aufbaus ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung. Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen die Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft, so ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag bzgl. Elektrotechnik zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz von Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Kurzfristigkeit der Bestellung war für die Nichtleistung bzw. mangelhafte Leistung nicht mitursächlich. Unberührt bleibt eine Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der NürnbergMesse oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wünscht der Auftraggeber Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse bereits erbracht hat oder mit deren Ausführung sie bereits begonnen hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich verpflichtet die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlich entstandenen Mehraufwand zu berechnen.
- 5.2 Das eigenständige Öffnen der Versorgungsschächte ist strengstens untersagt! Anschlüsse vom Versorgungsnetz bis zum Stand, sowie das Anschließen von Leitungen und Geräten an vorhandene Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur vom ServicePartner vorgenommen werden. Das eigenmächtige Anschließen von Leitungen und Geräten an vorhandene Brandmeldeeinrichtungen ist nicht gestattet und löst

Alarm aus. Bei Zuwiderhandlung wird eine Mahn-/Strafgebühr fällig. Die Höhe der Gebühr ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen. Ebenso sind vom Verursacher die Kosten des Fehlalarms zu tragen.

Bei Überlastung des Hauptanschlusses ist der ServicePartner zu sofortiger Abschaltung berechtigt. Für elektrische Anlagen, die wegen hoher Anschlusswerte nicht aus dem Grundnetz versorgt werden können, sind Sonderanschlüsse notwendig.

Für die Folgen von Stromausfall, Spannungsschwankungen und Beschädigungen der Anlagen, sowie Fehlalarm, wird durch die NürnbergMesse keine Haftung übernommen. Während der Veranstaltung stehen Monteure zur Störungsbeseitigung zur Verfügung. Die Rufnummer hierzu ist der "Übersicht der Partner und Gewerke Zuordnung" zu entnehmen.

Die NürnbergMesse übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mangelhafte Leitungen und Geräte entstehen hervorgerufen werden, an denen sie kein Eigentumsrecht besitzt.

6. Internet und Telekommunikation

- 6.1 Sofern eigene Endeinrichtungen verwendet werden, müssen diese den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der geltenden EU-Richtlinien für Endeinrichtungen sowie den CCITT-Empfehlungen, insbesondere der CCITT-Empfehlung i430 entsprechen. Hält sich der Auftraggeber nicht an die technischen Vorgaben und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse insbesondere berechtigt, von dem Auftraggeber den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, von dem Auftraggeber zu verlangen, dass er die Endeinrichtungen, von denen Störungen ausgehen, unverzüglich vom Netz nimmt. Für die Internetzugänge müssen die in dem PC des Auftraggebers verwendeten Netzwerkkarten den Ethernet-Spezifikationen (IEEE 802.3) entsprechen. Die optional beantragten festen IP-Adressen, bzw. Zugangsdaten werden dem Auftraggeber per E-Mail zugestellt. Keinesfalls darf der Auftraggeber andere als die ihm von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten IP-Adressen verwenden oder die ihm vorgegebenen Subnet-Masks abändern. Hält sich der Auftraggeber nicht an diese Verpflichtung und treten dadurch Störungen auf, so ist die NürnbergMesse ebenfalls berechtigt, von dem Auftraggeber den Ersatz der Kosten für die Störungsanalysen und die Fehlerbehebung zu verlangen. Die NürnbergMesse ist ferner berechtigt, Auftraggeber, die trotz vorheriger Abmahnung andere als die ihnen zugewiesenen IP-Adressen verwenden oder andere als die ihnen vorgegebenen Subnet-Masks benutzen, aus dem LAN-Netz auszuschließen und den Ersatz der damit verbundenen Kosten zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes behält sich NürnbergMesse ausdrücklich vor. Treten im PC des Auftraggebers, der andere als die ihm zugewiesenen IP-Adressen verwendet oder die Subnet-Masks abgeändert hat, Störungen auf, so wird die NürnbergMesse auf Wunsch und Risiko des Auftraggebers zu den zum Veranstaltungszeitraum gültigen Preisen der NürnbergMesse versuchen, die Störung zu beheben. Die Behebung der Störung kann nicht garantiert werden. Auf Wunsch des Auftraggebers konfiguriert der ServicePartner der NürnbergMesse das IT-Equipment, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, auf Risiko des Auftraggebers und zu den zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preislisten. Für vom Auftraggeber selbst installierte Software, übernimmt die NürnbergMesse keine Garantie oder Haftung. Gleiches gilt für den Fall, dass bei der Installation des IT-Equipment auf auftraggebereigenen Geräten durch den ServicePartner, Treiber oder sonstige Software installiert werden muss. Dieses geschieht ausdrücklich auf Risiko des Auftraggebers.
- 6.2 Für den Fall einer Störung ist ein Service Desk eingerichtet. Die Servicestellen sind unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Communication Produkte (Internet, Telefon, WLAN): +49 9 11 86 06-40 00

Zu folgenden Zeiten ist der Service erreichbar:

3 Tage vor und während der Veranstaltung

Mo. – So., Feiertag 8:00 bis 19:00 Uhr bzw. bis Veranstaltungsende

- 6.3 Sollten zum fristgerechten Abbautermin (siehe Punkt 9.7 dieses Besonderen Teils, Rücknahme) technische Endeinrichtungen abhandengekommen oder beschädigt sein, so behält sich NürnbergMesse vor, vom Auftraggeber Schadenersatz gemäß Wertekategorie zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Schadenersatzes sind der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung aller ihm zur Verfügung gestellten Kommunikationseinrichtungen.

- 6.4 Soweit im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten eine Verpflichtung der NürnbergMesse zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Auftraggeber besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung der NürnbergMesse entsprechend § 44a TKG begrenzt. Die Haftung der NürnbergMesse richtet sich nach Punkt 9. des Allgemeinen Teils.
- 6.5 Vom Auftraggeber selbst mitgebrachte Hardware und technische Geräte müssen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorbereitet werden, um einen Betrieb an den TK-Anschlüssen der NürnbergMesse zu ermöglichen. Eine einwandfreie und/oder vollständige Funktionsfähigkeit von mitgebrachter Hardware des Auftraggebers kann nicht garantiert werden. Für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Datenverkehrs von selbst mitgebrachter Hardware und technischen Geräten ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ihm zugewiesene Kennungen und Passwörter geheim zu halten und hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese von Dritten nicht eingesehen werden können. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist es untersagt, Kennungen und Passwörter an Dritte weiterzugeben und auf diese Weise die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienstleistungen durch einen Dritten zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Informations- und Kommunikations-Anschluss nur unter ordnungsgemäßer Verwendung der überlassenen Zugangsmöglichkeiten (Kennung, Passwort o.ä.) zu nutzen und evtl. Zugriffsbeschränkungen nicht zu umgehen.

Eigene Hardware des Auftraggebers muss entsprechend vorbereitet mitgebracht werden, um einen Betrieb an den TK-Anschlüssen der NürnbergMesse zu gewährleisten. Eine 100-prozentige Funktion kann durch die NürnbergMesse nicht garantiert werden. Für die Sicherheit und Funktion des Datenverkehrs von eigenen Geräten ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass unverschlüsselte, drahtlos ausgetauschte Daten ggf. von Dritten eingesehen werden können.

Die Nutzung des Internets geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Inhalte fremde Informationen im Sinne von § 8 Telemediengesetz, für deren Abruf der Auftraggeber selbst verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere für mögliche Schäden an seiner Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Beeinträchtigungen, die auf eine Nutzung des Internet über die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur zurückzuführen sind, sofern das den Schaden verursachende Ereignis nicht von NürnbergMesse nach Maßgabe des Punktes 9. des Allgemeinen Teils zu verantworten ist. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Nutzung der Informations- und Kommunikations-Anschlüsse unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennung verantwortlich. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass keine verbotenen oder rechtswidrigen Inhalte abgerufen oder eingestellt werden oder sonstige Handlungen vorgenommen oder geduldet werden, die gegen anwendbare Vorschriften oder Rechte Dritter verstoßen. Soweit der NürnbergMesse durch Anfragen von Ermittlungsbehörden, Auskunftsverlangen oder anderen staatlichen oder privaten Maßnahmen oder Ansprüchen im Zusammenhang mit dem gemieteten Anschluss/IP-Adresse Aufwendungen oder Schäden entstehen, ist der Auftraggeber zum Ersatz des insoweit entstandenen und entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn er weist nach, dass der ihm zugewiesene Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne sein Verschulden von Dritten benutzt wurde.

Die NürnbergMesse behält sich vor, den Informations- und Kommunikations-Anschluss ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn der Auftraggeber oder Dritte unter Verwendung der ihm zugewiesenen Kennungen und Passwörter gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder gesetzliche Bestimmungen

verstoßen. Der Vergütungsanspruch der NürnbergMesse bleibt davon unberührt.

Die genannten Preise gelten für die Bereitstellung in eingeschossigen Ständen. Bei WLAN-Lösungen an mehrgeschossigen Ständen gilt der Bereitstellungspreis nur für eine Installation im oberen Geschoss.

Empfangsdämpfende Standbauten und sonstige Funkquellen in den Hallen können die Signalqualität bei WLAN erheblich verschlechtern. Tritt dieser Fall ein, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, eine Minderung oder vollständige Erstattung der Gebühren zu fordern. Die NürnbergMesse übernimmt die Koordination der kompletten Bereitstellung. Als Übergabepunkt am Messestand ist die Lokalität des Strom-Hauptanschlusses gemeint. Der Auftraggeber ist berechtigt der NürnbergMesse einen Standplan zuzuschicken, in dem ein abweichender Übergabepunkt markiert ist. Weitere Verlegungsarbeiten auf dem Stand werden individuell verrechnet.

- 6.6 Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Auftraggebern nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Anmeldung bei der NürnbergMesse gestattet. Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Die Anmeldung ist mit dem von der NürnbergMesse bereitgestellten Formular „Anmeldung für den Betrieb von kundeneigenem WLAN“ zu beantragen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht angemeldeten WLAN entstehen.

Ob die verwendete Hardware den vorbenannten Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen. Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Auftraggeber benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die folgenden Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Die zu installierende WLAN-Hardware hat sich an die in Europa geltenden Richtlinien für Funknetze zu halten. Ob die verwendete Hardware den o.g. Richtlinien entspricht, ist der vom Hersteller des Gerätes beigefügten Dokumentation zu entnehmen.

Zwingend erforderlich ist, dass die SSID nach dem Auftraggeber benannt wird, um die WLAN-Netze zuordnen zu können. Bei Zuwiderhandlungen ist die NürnbergMesse berechtigt, das Netz abschalten zu lassen, und zwar so lange, bis diese Anforderung erfüllt wird.

Sollte die NürnbergMesse feststellen, dass Interferenzen mit bestehenden, zur NürnbergMesse gehörenden Netzen auftreten, ist die NürnbergMesse berechtigt, den Auftraggeber zur Abschaltung des Funknetzes aufzufordern. Dieser Aufforderung ist unbedingt Folge zu leisten.

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN-Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung.

Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN-Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive Frequenzhoheit über die WLAN Standards IEEE 802.11b/g im 2,4 GHz Band und IEEE 802.11a/h im 5 GHz Band ein. Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse als auch für den Betrieb von auftraggebereigenen Funknetzen/WLAN-Netzen, steht auf dem gesamten Messegelände ausschließlich der von der NürnbergMesse zugewiesene Kanal zur Nutzung im 2,4 GHz Band zur Verfügung.

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/Anmeldungen für auftraggebereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. nicht zu genehmigen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze als auch WLAN-Netze mit zu starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch angemeldet werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Anmeldung besteht nicht.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

- 6.7 Die Rücknahme von Endeinrichtungen erfolgt spätestens am letzten Tag der Abbauzeit durch die NürnbergMesse bzw. deren ServicePartner. Die Abbauzeiten sind fest je Veranstaltung definiert. Sollte der Auftraggeber zu den Abbauzeiten nicht am Stand anzutreffen sein, hat er sich hierzu in Textform beim ServicePartner bis spätestens des letzten Messtages zu melden, um einen anderen Abgabetermin zu vereinbaren. Sofern in Ausnahmefällen keine Rücknahme erfolgt ist, sind die noch vorhandenen Endeinrichtungen durch den Auftraggeber beim ServicePartner gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zurückzugeben. In Zweifelsfällen ist die Rückgabe durch Vorlage der Empfangsbestätigung zu belegen. Liegt keine Empfangsbestätigung seitens des ServicePartners vor, haftet der Auftraggeber gemäß Punkt 6.3 dieses Besonderen Teils, für die ihm zur Verfügung gestellten Geräte.

Für Ausnahmefälle sind Termine telefonisch über die unter Punkt 6.2 dieses Besonderen Teils angegebenen Rufnummern zu vereinbaren.

7. Lead Tracking / Besucherregistrierung am Messestand

- 7.1 Der Auftraggeber haftet für den Verlust/Beschädigung der Geräte bis zum Zeitpunkt der quittierten Rückgabe. Evtl. entstehende Kosten sind durch den Besteller zu tragen, zuzüglich einer Verwaltungspauschale. Die Höhe der Pauschale sind der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.
- 7.2 Für den Fall einer Störung ist ein User Help Desk eingerichtet, der unter der folgenden Rufnummer erreichbar ist:

Tel. +49 89 9 54 58 67 59
Mo. – Fr. von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Am letzten Aufbau-tag und während der Veranstaltung ist der User Help Desk auch persönlich im ServicePoint zu erreichen. Der Standort und die Servicezeiten sind der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

- 7.3 Der Auftraggeber garantiert, dass die an ihn übermittelten Daten der Besucher nur mit deren Einverständnis und für den zuvor vereinbarten Zweck des personenbezogenen Datenaustausches gescannt werden. Im Rahmen des Registrierungsprozesses verpflichtet sich der Auftraggeber grundsätzlich, das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren und unterliegt den (datenschutz-) gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes/Landes.

Sämtliche Besucherdaten werden spätestens 30 Tage nach Veranstaltungsende unwiederbringlich gelöscht. Die NürnbergMesse übernimmt für den Verlust von Daten keine Haftung.

Bei Verstößen behält sich die NürnbergMesse das Recht vor, den Zugang zu sperren.

- 7.4 Es gelten vom Punkt 8.2 des Allgemeinen Teils abweichende Stornoregelungen. Die zugehörigen Fristen sowie die Höhe der Stornokosten ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.

8. Logistik

- 8.1 Die Messespeditiionsentgelte sind anzuwenden für alle Leistungen, die der Messespeditur beim An- und Abtransport der Messegüter für die Auftraggeber bei Veranstaltungen im Messezentrum Nürnberg auszuführen hat. Die Entgelte sind nach den derzeit gültigen Bestimmungen, Löhnen und Tarifen aufgebaut unter Zugrundelegung der 5-Tage-Woche. Die Sätze sind auf Nettobasis kalkuliert.
- 8.2 Für alle Aufträge nach dem Messespeditiionstarif gelten die Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen (ADSp), neueste Fassung. ([Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen \(ADSp\)](#))

- 8.3 Die Haftung der NürnbergMesse endet mit dem Abstellen der Messegüter am Stand des Auftraggebers, auch dann, wenn der Auftraggeber oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist. Die Zustellung Ihrer Ware kann frühestens am ersten offiziellen Aufbau-tag auf dem gekennzeichneten Messestand erfolgen.

Die direkte Ent- und Beladung der Messeware zum/vom Messestand wird in Anwesenheit einer verantwortlichen, berechtigten Person des Auftraggebers durchgeführt.

Die deutliche Signierung jedes Packstückes mit dem Namen und der genauen Messe- und Standbezeichnung des Auftraggebers ist für die rechtzeitige und zuverlässige Anlieferung unerlässlich. Beim Rücktransport beginnt die Haftung der NürnbergMesse erst mit der Abholung am Messestand, auch dann, wenn die Versandpapiere schon vorher im Büro des Messe- und Ausstellungsspediteurs abgegeben wurden.

- 8.4 Die Lagerung von Leergut ist während der Dauer der Veranstaltung in den Ausstellungsständen gemäß Anordnung der Bauaufsicht und der Feuerwehr nicht zulässig. Übernahme und Einlagerung durch die NürnbergMesse erfolgt nach Bestellung. Befindet sich Leergut nach Beendigung der offiziellen Auf- und Abbauzeit noch in den Ausstellungshallen und/oder in den Ladehöfen, so kann es vom Messespediteur aufgrund einer Anweisung der NürnbergMesse abtransportiert werden, auch wenn keine Bestellung des Auftraggebers vorliegt. Die entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber belastet.

Auf die Lagerung von Verpackung mit Inhalt (Vollgut) ist bei Auftragserteilung gesondert hinzuweisen.

- 8.5 Reklamationen müssen unmittelbar nach Erhalt der Güter schriftlich im Büro des Messespediteurs niedergelegt werden; mündliche Anzeigen genügen nicht. Weder die NürnbergMesse noch der Spediteur kann die Verantwortung für Aufträge bzw. Auftragsänderungen übernehmen, die mündlich dem Personal des Spediteurs in den Hallen mitgeteilt werden.
- 8.6 Direktlieferungen aus der EU an den Messestand sind wie folgt zu adressieren: Auftraggebername c/o Veranstaltung, Halle/Stand Messezentrum, 90471 Nürnberg
- 8.7 Sendungen aus Drittländern, welche mit einem Kurierdienstleister transportiert werden, dürfen von diesem nur direkt an den Messestand angeliefert werden, wenn sie zollabgefertigt und somit EU-Freigut sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die Sendungen beim zuständigen Messespediteur (siehe „Logistik“ unter „Übersicht der Partner und Leistungsgruppen Zuordnung“) angeliefert werden und vom Auftraggeber (= Empfänger) vor der Auslieferung zum Messestand Instruktionen für die Zollabwicklung und Zahlungsmodalitäten erteilt werden.
- 8.8 Einlagerung von Ware, sowohl im Auf- als auch im Abbau der Veranstaltung, erfolgt nur nach vorliegendem schriftlichem Auftrag. Zur Erteilung desselben hat sich der Auftraggeber rechtzeitig mit dem Messespediteur in Verbindung zu setzen.

9. Medientechnik

- 9.1 Geht die Bestellung kurzfristiger als 14 Tage vor dem offiziellen Beginn des Aufbaus ein, so übernimmt die NürnbergMesse, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung. Erbringt die NürnbergMesse in diesen Fällen die Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft, so ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag bzgl. Medientechnik zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz von Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Kurzfristigkeit der Bestellung war für die Nichtleistung bzw. mangelhafte Leistung nicht mitursächlich. Unberührt bleibt eine Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der NürnbergMesse oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie eine Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wünscht der Auftraggeber Änderungen von Leistungen, die die NürnbergMesse bereits erbracht hat oder mit deren Ausführung sie bereits begonnen hat, so ist die NürnbergMesse, soweit sie sich

verpflichtet die Änderungen durchzuführen, berechtigt, für jede Änderung den tatsächlich entstandenen Mehraufwand zu berechnen.

9.2 Es gelten vom Punkt 8.2 des Allgemeinen Teils abweichende Stornoregelungen. Die Höhe der Stornokosten ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.

9.3 Die Montage umfasst

- das Aus-/Einpacken der Geräte
- sämtliche zur Wandmontage oder Ständermontage benötigten Montage-/Verbrauchsmaterialien
- die Werkzeuge
- das betriebsfertige Anschließen an einer Stromquelle
- ein kurzer Funktionscheck des Gerätes
- die Lagerung des Verpackungsmaterials.

Die Demontage und Abholung nach Veranstaltungsende sind inkludiert. Geräte für die Montage an Traversen beinhalten weder die Traversen noch die benötigten Abhängepunkte.

10. Mietmöbel

10.1 Bei von der NürnbergMesse transportkostenfrei belieferten Veranstaltungen erfolgt die Anlieferung im Sammeltransport, dessen Termin die NürnbergMesse festlegt. Die NürnbergMesse sichert eine Lieferung vor Beginn der Veranstaltung zu. Lieferungen zu abweichenden Terminen sind für den Auftraggeber kostenpflichtig.

Ansonsten erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt. Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung vor Beginn der Veranstaltung.

Ist bei Anlieferung der Messestand personell nicht besetzt, so gelten mit dem Abstellen der Mietgegenstände auf dem Messestand die Mietgegenstände als ordnungsgemäß übergeben. Der Auftraggeber trägt ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet, die Legitimation der bei der Anlieferung der Mietgegenstände angetroffenen Personen zu überprüfen. Wird die Anlieferung oder Rückholung der Mietgegenstände durch schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers verhindert, ist die NürnbergMesse berechtigt, den zusätzlich entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen und eine angemessene Nachfrist von der NürnbergMesse nicht eingehalten worden sein, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der NürnbergMesse beschränkt. Wird die Anlieferung von der NürnbergMesse übernommen, so hat die NürnbergMesse bei Störungen aufgrund höherer Gewalt, die ihr die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Überschreitung der vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Für den Transport gilt der jeweils gültige Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Nürnberg. ([Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Nürnberg](#))

Wird die Anlieferung von einem Dritten übernommen, so findet der Gefahrenübergang bereits mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Dritten statt. Die NürnbergMesse kann in Ausnahmefällen statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherqualitative Artikel zum Preis der ursprünglichen bestellten Ware liefern.

10.2 Selbstabholer werden darauf hingewiesen, dass die Mietgegenstände nur in dafür geeigneten, geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden dürfen.

10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Anlieferung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände und der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen.

Mit der Annahme der Ware bestätigt der Auftraggeber die mangelfreie Leistung. Etwaige Reklamationen seitens des Auftraggebers in Bezug auf nicht vertragsgemäße Leistungen müssen innerhalb von 24 Stunden bei der NürnbergMesse erfolgen. Spätere Beanstandungen sind gegenstandslos.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind. Übliche Gebrauchsspuren stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Ordnungsgemäß erhobene und begründete Mängelrügen werden durch Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Mietpreises entsprochen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Alle Maßangaben der NürnbergMesse sind zirka Maße. Die NürnbergMesse behält sich Abweichungen in Form, Maß und Farbe vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

Die Möglichkeit, die Reklamation durch die NürnbergMesse zu beheben oder begutachten zu lassen, muss durch den Auftraggeber eingeräumt werden.

Teppich: Geringfügige, insbesondere handelsübliche Abweichungen (DIN-Norm) in Qualität, Farbe, Design, Länge, Breite, Ausrüstung, Gewicht oder Verarbeitung berechtigen nicht zur Mängelrüge.

10.4 Die Mietgegenstände sind nach Veranstaltungsende vom Auftraggeber abholfähig und zugänglich bereitzustellen und werden von der NürnbergMesse schnellstmöglich zurückgeholt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände längstens 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben, so kann die NürnbergMesse für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung eine zusätzliche Miete verlangen. Weitergehender Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.

Mehrkosten aufgrund von vorzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände sind vom Auftraggeber zu tragen.

Für die Anlieferung und Rückholung der Mietgegenstände werden die jeweils gültigen Transportkostensätze neben dem Mietpreis in Rechnung gestellt. Die NürnbergMesse behält sich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich die NürnbergMesse vor, die Auslieferung der Mietgegenstände zu verweigern, bzw. bereits ausgelieferte Mietgegenstände vorzeitig zurückzuholen. Für den Transport gilt der jeweils gültige Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Nürnberg. ([Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Nürnberg](#)).

11. Möbelgruppen

11.1 Bei von der NürnbergMesse transportkostenfrei belieferten Veranstaltungen erfolgt die Anlieferung im Sammeltransport, dessen Termin die NürnbergMesse festlegt. Lieferfristen sind nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung vor Beginn der Veranstaltung. Lieferungen zu abweichenden Terminen sind für den Auftraggeber kostenpflichtig.

11.2 Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen und eine angemessene Nachfrist von uns nicht eingehalten worden sein, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der NürnbergMesse beschränkt. Wird die Anlieferung von der NürnbergMesse übernommen, so hat die NürnbergMesse bei

Störungen aufgrund höherer Gewalt, die ihr die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Überschreitung der vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Wird die Anlieferung von einem Dritten übernommen, so findet der Gefahrenübergang bereits mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Dritten statt.

Die NürnbergMesse kann in Ausnahmefällen statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherqualitative Artikel zum Preis der ursprünglichen bestellten Ware liefern.

11.3 Selbstabholer werden darauf hingewiesen, dass die Mietgegenstände nur in dafür geeigneten, geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden dürfen.

11.4 Die NürnbergMesse behält sich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern. Im Falle des Zahlungsverzuges behält sich die NürnbergMesse vor, die Auslieferung der Mietgegenstände zu verweigern, bzw. bereits ausgelieferte Mietgegenstände vorzeitig zurückzuholen.

12. Personal

12.1 Die Erbringungen der Dienstleistung erfolgt – abweichend von Punkt 1. des Allgemeinen Teils - durch die ServicePartner Business & Service Brigitte Schmedding GmbH und Lorenz Personal GmbH & Co. KG sowie der POWER PERSONEN-OBJEKT-WERKSCHUTZ GMBH in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Es wird explizit auf die jeweils gültigen Bedingungen der Business & Service Brigitte Schmedding GmbH und Lorenz Personal GmbH & Co. KG sowie der POWER PERSONEN-OBJEKT-WERKSCHUTZ GMBH verwiesen. ([Bedingungen der Business & Service Brigitte Schmedding GmbH](#) / [Bedingungen der Lorenz Personal GmbH & Co. KG](#) / [Bedingungen der POWER PERSONEN-OBJEKT-WERKSCHUTZ GMBH](#))

13. Standreinigung und Entsorgung

13.1 Exponate, insbesondere fragile Objekte und Unikate sind grundsätzlich von der Reinigung durch die NürnbergMesse ausgenommen. Auf Wunsch des Auftraggebers vereinbarte Reinigungen von Exponaten erfolgen nur unter Anleitung und in Gegenwart eines Mitarbeiters des Auftraggebers. Eine Haftung der NürnbergMesse für während der Reinigungsarbeiten erfolgte Beschädigungen derartiger Objekte wird ausgeschlossen.

Der gereinigte Messestand muss spätestens eine Stunde vor Messebeginn und unmittelbar nach erfolgter Schlussreinigung durch den Auftraggeber abgenommen werden, damit die NürnbergMesse bei berechtigter gerügten Reinigungsmängeln gegebenenfalls nachbessern kann.

Bei Bewachung des Messestandes hat der Auftraggeber das Sicherheitspersonal von der Reinigung durch die NürnbergMesse in Kenntnis zu setzen.

13.2 Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an die NürnbergMesse weitergegeben hat, wird keine Haftung übernommen.

Eine Reklamation/Mängelrüge ist ungerechtfertigt, wenn die beauftragte Reinigungsleistung zwar durchgeführt wurde, aber das Ergebnis nicht besser erzielt werden kann. Es kann keine Garantie durch die

NürnbergMesse übernommen werden, dass alle hartnäckige Verschmutzungen, Dreck und Vergilbungen etc. restlos beseitigt bzw. entfernt werden können.

Die Anzeige des Mangels hat unverzüglich nach Feststellung telefonisch und spätestens am nächsten Tag schriftlich an den ausführenden ServicePartner zu erfolgen. Beanstandungen werden ausschließlich durch Nachbesserung beseitigt.

- 13.3 Der Auftraggeber hat die zu reinigenden Flächen so zu gestalten, dass das Reinigungspersonal ungehindert arbeiten kann. Er hat insbesondere für ausreichende Zugänglichkeit zu den zu reinigenden Räumen und Flächen Sorge zu tragen. Eine aufgrund der Verletzung vorgenannter Obliegenheit durch die NürnbergMesse nicht oder nicht vollumfänglich durchführbare Reinigungsleistung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Mängelrüge oder Zahlungskürzung.

Soweit Ablagen- oder Möbelreinigung im Leistungsumfang vereinbart sind, werden nur geräumte und frei zugängliche Flächen bis zu einer Höhe von 1,60 m (waagerechte Flächen) bzw. 2,00 m (senkrechte Flächen) gereinigt.

Soweit die Parteien die Reinigung von Fensterflächen vereinbart haben, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Fenster unverstellt durch Blumen oder anderes, offen und zugänglich bereitzuhalten. Müssen von der NürnbergMesse Auf- oder Abräumarbeiten von Fensterbänken Möbeln oder Ablagen ausgeführt werden, so ist die NürnbergMesse berechtigt, diese Leistungen zum separat in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber hat einen Stromanschluss innerhalb des Standes bereitzustellen. Sollte der Stand als Ganzes (keine Kabinen) verschließbar sein, so muss der Schlüssel beim ausführenden ServicePartner abgegeben werden.

- 13.4 Berechnungsgrundlage bei Reinigungsarbeiten ist die gesamt bestellte Bodenfläche von Wand zu Wand. Bei zweigeschossigem Standbau wird zusätzlich die Bodenfläche der zweiten Ebene einbezogen. Die Überstellung der Fläche rechtfertigt nicht zur Preisreduktion, diese ist bei der Preiskalkulation bereits einkalkuliert.

Abweichende Angaben von Flächen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind abschließbare Räume auf dem Stand (z.B. Besprechungsräume). Nicht zu reinigende Flächen muss der Kunde mit dem durchführenden ServicePartner abstimmen, z.B. im Rahmen einer kurzen Begehung. Ist die Fläche jedoch frei zugänglich (z.B. unter Tischen oder hinter Tresen), so ist dies kein ausreichender Grund für die Reduzierung der Fläche.

In den angegebenen Preisen für die Reinigung sind, sofern nicht extra aufgeführt, keine Kosten für gegebenenfalls zur Reinigung benötigte Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder sonstige Sondergeräte bzw. Ausrüstungen enthalten. Diese werden, sofern erforderlich, vom Auftraggeber bereitgestellt oder von der NürnbergMesse gesondert in Rechnung gestellt. Arbeiten, die mit bis zu vier Meter hohen Leitern ausgeführt werden können, sind im Preis enthalten.

- 13.5 Die NürnbergMesse übernimmt keine Gewährleistung bei der Reinigung von Auslegware, fest und lose verlegten Teppichen, Polstermöbeln und vergleichbaren Objekten/ Materialien.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei einer Reinigung von Teppichen und vergleichbaren Objekten/ Materialien. Risiken bestehen (z.B. Verfärbung, Verwellung, Ablösung vom Untergrund etc.).

Die NürnbergMesse übernimmt keine Gewährleistung bei der Reinigung von Plexiglas, normalen Glasflächen, sowie Solar- und Photovoltaikanlagen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei einer Reinigung von Plexiglas aufgrund der weichen Beschaffenheit des Materials ein leichtes Verkratzen nicht verhindert werden kann. Dies gilt unabhängig von der verwendeten Reinigungsmethode. Ein leichtes Verkratzen der Plexiglasoberfläche stellt demzufolge keinen Mangel dar. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei der Reinigung von normalen Glasflächen (auch Fensterreinigung), bei welcher ein Glashobel zum Einsatz

kommen soll (Abklingen von Glasscheiben), aufgrund der Beschaffenheit des Materials und aufgrund vorhandener Verschmutzungen leichte feine Kratzer entstehen könnten und nicht verhindert werden können. Dies gilt unabhängig von der verwendeten Reinigungsmethode. Ein leichtes Verkratzen der Glasoberfläche stellt demzufolge keinen Mangel dar. Der Auftraggeber beauftragt die NürnbergMesse ausdrücklich mit der Reinigung mit einem Glashobel, wenn dies nach dessen Einschätzung nötig sein sollte. Jegliche diesbezüglichen Schäden sind von der Haftung ausgeschlossen. Die NürnbergMesse übernimmt bei der Reinigung von Solar- und Photovoltaikanlagen keine Gewähr für die anschließende technische Funktionsfähigkeit der Anlage. Der Auftraggeber hat insoweit selbst dafür Sorge zu tragen bzw. sich zu informieren, inwieweit nach den Vorgaben des Herstellers eine Reinigung derartiger Anlagen zulässig bzw. möglich ist. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei einer Reinigung von Einscheibensicherheitsglas (ESG) aufgrund der Beschaffenheit des Materials ein Verkratzen der Oberfläche nicht verhindert werden kann. Dies gilt unabhängig von der verwendeten Reinigungsmethode.

Ein leichtes Verkratzen der Oberfläche stellt demzufolge keinen Mangel dar. Die NürnbergMesse übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Reinigung derartiger Anlagen deren Leistungsfähigkeit und / oder Effizienz erhalten bleibt oder gesteigert wird.

Die vorgenannten Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse gelten ausdrücklich nicht bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit seitens der NürnbergMesse und seiner ServicePartner oder ihrer Mitarbeiter. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Auftraggeber.

13.6 Jeder Auftraggeber ist für die Entsorgung von Abfällen, die auf seinem Messestand anfallen, selbst verantwortlich.

Achtung! Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Messegeländes Nürnberg ist ausdrücklich untersagt. Das Befüllen der Abfallcontainer in den Ladehöfen ist nur den von der NürnbergMesse beauftragten Personen gestattet!

Während der Veranstaltung werden Abfallsäcke für üblicherweise am Stand anfallenden Abfall an die Stände verteilt. Die befüllten Abfallsäcke sind am jeweiligen Abend bis spätestens 20:00 Uhr an der Standgrenze abzustellen. Informationen hinsichtlich der Kosten für den Entsorgungsservice sind den Teilnahmebedingungen der jeweiligen Veranstaltung zu entnehmen. Für anfallenden Produktionsmüll ist eine Entsorgung wie beim Auf-/Abbau zu bestellen.

Abfälle des Auftraggebers, seiner Kunden und sonstigen Beauftragten, die sich nach der vorgegebenen Auf-/Abbauzeit noch auf dem Gelände der NürnbergMesse GmbH befinden, ohne dass deren Entsorgung bestellt worden ist, werden als Mischabfälle entsorgt, wobei zusätzlich noch eine gesonderte Verwaltungsgebühr erhoben wird. Als Abfälle des Auftraggebers gelten auch diejenigen Abfälle, die sich nach der vorgegebenen Aufbauzeit auf seinem Stand befinden. Gleiches gilt für Klebebänder oder Klebebandreste, die bis zum Ablauf der vorgegebenen Abbauzeit noch nicht von den Hallenböden entfernt sind.

14. Messemarketing

14.1 Die Termine für die Zusendung der Daten sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen. Für die rechtzeitige Lieferung der Daten ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgt die Lieferung nicht termingerecht, kann die NürnbergMesse den Werbeauftrag ablehnen. Die NürnbergMesse haftet für die termin- und qualitätsgerechte Ausführung nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der zur rechtzeitigen Bereitstellung der Daten, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für den Inhalt der Werbung und daraus entstehende Schäden ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für das Werbemittel zur Verfügung gestellten Bild und Textunterlagen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm beauftragte und nach den von ihm vorgegebenen Daten und Unterlagen ausgeführten Werbemaßnahmen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Information der NürnbergMesse verpflichtet, wenn er eine Rechtsverletzung Dritter erkennt oder ihm

diesbezügliche Anhaltspunkte vorliegen. Die NürnbergMesse ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Leistungserbringung ausgehändigten Daten oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Die NürnbergMesse übernimmt keine Gewähr für die Freiheit von Ansprüchen Dritter, soweit nicht von der NürnbergMesse selbst bereitgestellte Daten oder Unterlagen betroffen sind.

14.2 Die NürnbergMesse behält sich vor, Werbeaufträge auch nach Vertragsschluss wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen bzw. die Werbemaßnahme zu beenden, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen der NürnbergMesse

- gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt

oder

- deren Inhalt gegen die guten Sitten verstößt oder vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für die NürnbergMesse unzumutbar ist.

Dabei berücksichtigt die NürnbergMesse neben dem inhaltlichen auch das optische Gesamterscheinungsbild der Werbemaßnahmen unter qualitativen und ästhetischen Gesichtspunkten. Die Ablehnung eines Werbeauftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Die Ablehnung eines Werbeauftrags aus den obigen Gründen lässt den Vergütungsanspruch der NürnbergMesse für bereits erbrachte Leistungen unberührt. NürnbergMesse behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

Der Auftraggeber ist bei Verletzung der ihm nach Punkt 15.1 dieses Besonderen Teils obliegenden Pflichten verpflichtet, die NürnbergMesse von allen etwaige Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen und, soweit von der NürnbergMesse verlangt, Vorschusszahlungen zu leisten.

Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung des Auftraggebers, die NürnbergMesse von notwendigen Rechtsverteidigungskosten freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die NürnbergMesse bestmöglich mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegen Dritte zu unterstützen.

14.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der NürnbergMesse unverzüglich zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich nach Kenntniserlangung zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen bei erkennbaren Mängeln bis spätestens des letzten Messetages der Veranstaltung der NürnbergMesse zugegangen sein. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge verspätet, erlöschen Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel auf Änderungen beruht, die der Auftraggeber selbst vorgenommen hat, oder der Auftraggeber der NürnbergMesse die Feststellung der Mängel erschwert.

14.4 Die NürnbergMesse gewährleistet eine dem üblichen technischen Standard entsprechende Wiedergabe der Anzeige bzw. des Werbebanners während der vereinbarten Zeit. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler.

Ist die Anzeige oder das Logo mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des Logos beeinträchtigt wurde. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Bei einem Ausfall der Darstellung über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Online-Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

Ist die Anzeige bzw. der Banner mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige bzw. des Banners beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Zahlungsminderung oder bei erheblichen Mängeln ein Recht auf Rückgängigmachung des Auftrags.

Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw., wenn eine Abnahme wegen der Beschaffenheit der Leistung ausgeschlossen ist, nach Beendigung der Veranstaltung.

14.5 Vor Ort-Werbemöglichkeiten (nachfolgend: Werbemaßnahmen), soweit sie im Veranstaltungsgelände außerhalb der angemieteten Standflächen erfolgen, sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Sie sind im Veranstaltungsgelände außerhalb der angemieteten Standflächen nur für angemeldete Auftraggeber der jeweiligen Veranstaltung zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor eine schriftliche Auftragsbestätigung für die beabsichtigten Werbemaßnahmen von der NürnbergMesse erhalten hat.

Nicht genehmigte oder nicht zugelassene Werbemaßnahmen außerhalb der eigens angemieteten Standflächen werden von der NürnbergMesse oder deren Erfüllungsgehilfen auf Kosten des Auftraggebers entfernt und sichergestellt.

Alle Werbeflächen werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der schriftlichen Bestellungen vergeben. Die Mindestbestellmenge (sofern vorhanden) muss bei der Bestellung berücksichtigt werden.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Werbefläche. Ist die bestellte Werbefläche bereits belegt, wird dem Auftraggeber nach dem Ermessen der NürnbergMesse die nächstmögliche freie Werbefläche zugeteilt.

Verlangt der Auftraggeber bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn die Rücklieferung der überlassenen Werbemittel, erfolgt die Rücklieferung unfrei ab Verwendungsort und auf die Gefahr des Auftraggebers. Bei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Werbemittel auf eigene Kosten bis längstens 6:00 Uhr morgens des Tages zu entfernen, der auf das Ende der Veranstaltung folgt. Die NürnbergMesse wird den Auftraggeber rechtzeitig über das Vorliegen einer kollidierenden Veranstaltung informieren.

15. Mietkomplettstände

15.1 Ab 21 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden für eingehende Aufträge und unvollständige Unterlagen Zuschläge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Zuschlages ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.

15.2 Im Preis sind Lieferung, Montage und Demontage enthalten. Vom Auftraggeber gewünschte Minderleistungen können bei Miet- und Ausstellungsständen im Quadratmeterpreis nicht berücksichtigt werden. Alle genannten Positionen, wenn nicht anders angegeben, werden nur mietweise zur Verfügung gestellt.

15.3 Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände und Blenden wie z.B. Schrauben, Nägel und Verwendung aggressiver Klebemittel haftet der Auftraggeber.

15.4 Storniert der Auftraggeber die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen. Die Höhe der Gebühren sind der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.

16. Individualstandbau

- 16.1 Im Preis sind Lieferung, Montage und Demontage enthalten. Vom Auftraggeber gewünschte Minderleistungen können bei Miet- und Ausstellungsständen im Quadratmeterpreis nicht berücksichtigt werden.
- 16.2 Alle genannten Positionen, wenn nicht anders angegeben, werden nur mietweise zur Verfügung gestellt.
- 16.3 Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände und Blenden wie z.B. Schrauben, Nägel und Verwendung aggressiver Klebemittel haftet der Auftraggeber.
- 16.4 Fehlendes und beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Die Haftpflicht des Auftraggebers beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Rückholung durch die NürnbergMesse (auch wenn der Auftraggeber den Stand bereits verlassen hat), längstens jedoch bis zu 24 Stunden nach Messeschluss. Die gemieteten Gegenstände sind nicht versichert. Dem Auftraggeber wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen!
- 16.5 Von einem verbindlich geschlossenen Auftrag kann der Auftraggeber nur bis 21 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten.

17. Wasser – und Abwasseranschluss

- 17.1 Ein Wasser- und Abwasseranschluss kann grundsätzlich nur dann bereitgestellt werden, wenn ein solcher auf der gemieteten Standfläche vorhanden ist. Die Anschlüsse sind im Hallenausschnittsplan (Bestandteil der Standflächenbestätigung) eingezeichnet. Auch wenn der Auftraggeber die Rechnung/Auftragsbestätigung von der NürnbergMesse erhält, erhält er für bestellte Sonderleistungen, die nicht als Katalogleistung im (Online-) Bestellformular enthalten sind, unter Umständen direkt vom ServicePartner eine separate Rechnung/Auftragsbestätigung.
- 17.2 Die Standskizze, in der die gewünschten Anschlussstellen eingezeichnet werden, ist vom Auftraggeber mit der Bestellung zu übersenden oder bis spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzureichen. Der Auftraggeber erhält einen Hallenausschnittsplan, in dem die Lage des Wasser- und Abwasseranschlusses eingezeichnet ist. Die Anschlussstellen für Geräte können direkt neben dem Wasser- und Abwasseranschluss angebracht werden. Die ServicePartner streben an, auch vom Auftraggeber gewünschte abweichende Anschlussstellen zu realisieren. Es besteht kein Anspruch auf Ausführung an der gewünschten Stelle, da die Durchführbarkeit vom Standbau abhängt. Möchte der Auftraggeber möglichst eine abweichende Anschlussstelle, z.B. vom Wasser- und Abwasseranschluss entfernt, hat er den Standbau so zu planen und auszuführen, dass die Wasser- und Abwasserleitungen verdeckt, geschützt und sicher verlegt werden können. Bei fehlenden Skizzen wird eine Säumnisgebühr gemäß der Übersicht Gebühren und Zuschläge verrechnet.
- 17.3 Der Schachtanschluss und der Anschluss von Endgeräten (z.B. Spülbecken, Spülmaschinen etc.) dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich vom ServicePartner der NürnbergMesse ausgeführt werden. Das eigenständige Öffnen der Anschlüsse, das Öffnen und Entnehmen von Wasser aus den Versorgungsschächten, das Anzapfen vorhandener Leitungen, das Anschließen fremder Nachbarstände und das eigenständige Anschließen von Endgeräten sind untersagt. Bei schuldhaften Verstößen des Auftraggebers hiergegen wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe der Vertragsstrafe sind der Übersicht „Gebühren und Zuschläge“ zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 17.4 Absperrventile (Kugelhähne) sind vor Verlassen des Standes zu schließen. Schäden, die auf Grund nicht geschlossener Ventile/Hähne entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wasserschläuche-jeglicher Art sind bei der Installation in keinem Fall zugelassen. Bei Nutzung von ausstellereigenem Material ist die Rücksprache mit dem ausführenden ServicePartner verpflichtend.
- 17.5 Die Mietgeräte können nur während der offiziellen Aufbauphase übergeben und angeschlossen werden; dasselbe gilt für den Anschluss von auftraggebereigenen Endgeräten, der ebenfalls nur von den

ServicePartnern der NürnbergMesse ausgeführt werden darf. Der Auftraggeber hat sich deshalb bis spätestens zum letzten Aufbau-tag, 12:00 Uhr mit dem zuständigen ServicePartner in Verbindung zu setzen und die Leistungen abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht rechtzeitig, kann die rechtzeitige Ausführung der Leistungen bzw. die rechtzeitige Übergabe nicht gewährleistet werden.

- 17.6 Materialien für den Wasserzulauf/-ablauf, Absperrventile, Zapfhähne, Spülbecken, Spülmaschinen und sonstige Einrichtungen werden dem Auftraggeber **nur mietweise** zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist bis zur Rückgabe für die Mietgeräte und Einrichtungen verantwortlich. Die Demontage der Mietgeräte und Einrichtungen darf nur vom zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse vorgenommen werden. Die Demontage und Abholung erfolgt am Ende des letzten Veranstaltungstages oder bis zum Ende des letzten Abbautages. Die Mietgeräte und Einrichtungen dürfen vom Auftraggeber nicht ohne Rückgabe an den zuständigen ServicePartner zurückgelassen werden. Möchte der Auftraggeber den Stand vorzeitig verlassen, so hat er sich bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit dem zuständigen ServicePartner in Verbindung zu setzen, um einen Rückgabetermin zu vereinbaren. Spülbecken sind gereinigt zurückzugeben. Sollten die Spülbecken ungereinigt zurückgegeben werden, kann vom ServicePartner eine Reinigungspauschale erhoben werden. Die Höhe der Reinigungspauschale ist der Übersicht "Gebühren und Zuschläge" zu entnehmen.
- 17.7 Geht die Bestellung kurzfristiger als 21 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn ein, so übernimmt die NürnbergMesse GmbH, wenn sie die Bestellung annimmt, keine Gewähr für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistungserbringung

18. Versicherungen

- 18.1 Die Erbringungen der Dienstleistung erfolgt – abweichend von Punkt 1. des Allgemeinen Teils - durch den ServicePartner deas Deutsche Assekuranzmakler GmbH in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Es wird explizit auf die gültigen Bedingungen der deas Deutsche Assekuranzmakler GmbH verwiesen. ([Bedingungen der deas Deutsche Assekuranzmakler GmbH](#))

19. Catering

- 19.1 Die Bestellung des Auftraggebers über den Vordruck Standcatering und den Vordruck Konferenzen/Tagungen stellt ein rechtlich bindendes Angebot dar. Die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG kann dieses Angebot bis 14 Tage ab Angebotsdatum annehmen.

Eine verspätete oder von dem Angebot abweichende Bestätigung der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber. Änderungen im Lieferungs-/Leistungsumfang hat der Auftraggeber der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG spätestens vier Tage vor dem vereinbarten Termin schriftlich mitzuteilen. Mindermengen haben auf den vereinbarten Preis keinen Einfluss.

Bei Mehrungen, insbesondere Veränderung der Personenzahl und/oder der benötigten Speisen und/oder Getränke hat die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG Anspruch auf Vertragsanpassung dahingehend, dass die Vergütung entsprechend der Mehrung angepasst wird.

Das Schweigen der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG auf eine Anfrage des Auftraggebers hin stellt auch dann keine Annahme dar, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt, der mit der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG bereits in Geschäftsverbindung stand oder steht.

- 19.2 Der Auftraggeber hat die notwendigen Strom- und Wasseranschlusskosten sowie Verbrauchskosten zu tragen. Ferner hat er die Kosten zu übernehmen, die der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG für die Beschaffung und Organisation der Anschlüsse entstehen. Die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG wird dem Auftraggeber hierüber eine gesonderte Abrechnung erteilen.

Gelieferte Speisen werden nicht zurückgenommen. Gelieferte Getränke werden nur in vollen Kästen zurückgenommen. Unvollständige Kästen, einzelne Flaschen oder Fässer werden nicht retour geschrieben. Pro Originalkasten wird eine Rücknahmegebühr von € 5,00 berechnet. Nicht zurückgegebenes Leergut wird in Rechnung gestellt.

Die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG ist berechtigt, mit Angebotsannahme einen Betrag in Höhe von 150 % der Auftragssumme zu reservieren und sendet dem Auftraggeber den jeweiligen Payment Link für die Zahlung im Vorab zu. Eine Buchung wird erst nach erfolgter Rechnungsstellung vorgenommen. Die Zahlung ist mit Kredit-/EC-Karte oder Überweisung ohne Abzug von Skonto zu leisten.

Die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG ist zur Lieferung erst nach Eingang der vollständigen Vergütung verpflichtet. Hiervon Abweichendes kann schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Ein Recht zur Aufrechnung des Auftraggebers besteht nur mit von Seiten der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

19.3 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei deren Eingang umfassend hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit unverzüglich zu untersuchen.

Der Auftraggeber hat der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG offensichtliche Mängel an Waren und Lebensmitteln (Speisen und Getränken) unverzüglich nach Abholung/Lieferung/Leistung und verdeckte Mängel an Waren und Lebensmitteln unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Andernfalls bestehen ebenso wenig Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, wie bei Mängeln, die nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung der Waren und Lebensmittel durch den Auftraggeber aufgetreten sind.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, leistet die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG für Mängel der Ware/Lebensmittel zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung, d. h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Andere Ansprüche des Unternehmers sind ausgeschlossen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h. scheitern zwei Versuche der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen Mängeln ist der Rücktritt ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung/Abholung der Ware/Lebensmittel.

Die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG behält sich vor, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist, einzelne Teilleistungen und Produkte durch solche vergleichbare Art und Qualität in gleicher Menge zu ersetzen. Handelsübliche Abweichungen – insbesondere bei Form, Farbe und/oder Gewicht – sind vom Auftraggeber hinzunehmen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

19.4 Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger Leistung durch die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG sind –wenn diese nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht – auf höchstens 5 % der Angebotssumme beschränkt. Dies gilt nicht, wenn die Leistung der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG durch die Verzögerung für den Auftraggeber wertlos wurde.

Die von der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG dem Auftraggeber überlassenen Gegenstände hat der Auftraggeber spätestens bei Veranstaltungsende zurückzugeben. Werden die überlassenen Gegenstände unsortiert zurückgegeben, ist die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG berechtigt, vom Auftraggeber anfallende Personalkosten für das Sortieren zu verlangen.

19.5 Die Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller ihrer Forderungen, die ihr, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, vor.

Bei Zugriffen von staatlichen Vollstreckungsorganen oder Dritter auf die gelieferte Ware verpflichtet sich der Auftraggeber, auf das Eigentum der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch anfallende Kosten hat der Auftraggeber der Firma Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG zu erstatten.

20. Gebühren und Zuschläge

| Leistungsgruppe | Gebührenart | Deadline | Höhe Gebühren |
|--------------------------------|---|---|--|
| Übergreifend | Rechnungsumschreibung | bei Anforderung | EUR 50 |
| Abhängungen | Expresszuschläge | ab 45 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert |
| | | ab 21 Tage vor VA | 50% vom Auftragswert |
| | | ab 2 Tage vor VA | 100% vom Auftragswert |
| | Vertragsstrafe | bei Verstoß gegen Punkt 1.3 der Besonderen Servicebedingungen | EUR 1.000 pro Verstoß |
| | Stornogebühren | ab 42 bis 22 Tagen | 60% der vereinbarten Vergütung |
| Arbeitsbühnen | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | Leistungen nach Festpreis -25 % |
| | | | Regiearbeiten – 50% vom Auftragswert |
| Bewachung | Vertragsstrafe | bei Verstoß gegen Punkt 3.5 der Besonderen Servicebedingungen | EUR 500 pro Verstoß |
| | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert |
| | | ab 2 Tage vor VA | 100% vom Auftragswert |
| Brandschutz | Expresszuschläge | ab 49 Tage vor VA | 100% auf Festpreise und Regiestunden |
| Catering | Expresszuschläge | ab 14 Tage vor VA | 25% auf Auftragswert |
| Druckluft | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | Leistungen nach Festpreis - 25 % |
| | | | Regiearbeiten – 50% vom Auftragswert |
| | Vertragsstrafe | bei Verstoß gegen Punkt 4.2 der Besonderen Servicebedingungen | EUR 1.000 pro Verstoß |
| Elektroversorgung | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | 25% auf Festpreise Regiearbeiten – 50% vom Auftragswert |
| | Vertragsstrafe | bei Verstoß gegen Punkt 5.2 der Besonderen Servicebedingungen | EUR 1.000 pro Verstoß |
| Internet und Telekommunikation | Schadenersatz für Verlust/ Beschädigung | Vereinbarter Rückgabetermin der Geräte | Regiearbeiten – 50% vom Auftragswert |
| | | | Kategorie B ¹ – EUR 1.000 |
| | | | Kategorie C ² – EUR 1.500 |
| | Expresszuschläge | ab 14 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert |
| ab 2 Tage vor VA | | 100% vom Auftragswert | |

¹ Kategorie B = z.B. Router, Konferenztelefon, TFT-Display

² Kategorie C = z.B. Notebook, PC, Tablet

| Leistungsgruppe | Gebührenart | Fälligkeit | Höhe Gebühren |
|---|---|---|---|
| Küchenausstattung | Mobilitätskostenzuschlag | für Anlieferungen innerhalb Deutschlands | 3% auf den Warenwert |
| | | für Anlieferungen im europäischen Ausland | 5% auf den Warenwert |
| Landschaftsarchitektonische Standgestaltung | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | 25% auf Festpreise |
| | | ab 14 Tage vor VA | 50% auf Festpreise |
| | | ab 2 Tage vor VA | 100% auf Festpreise |
| Lead Tracking | Schadenersatz für Verlust/ Beschädigung zzgl. Verwaltungsgebühr | Vereinbarter Rückgabetermin der Geräte | Lead Success ServicePlus Wifi – EUR 385 Verwaltungsgebühr – EUR 50 |
| | Stornogebühren | nach erfolgter Rechnungsstellung | EUR 50 pauschal |
| | | einen Tag vor VA oder später | 100% vom Auftragswert |
| Logistik | Expresszuschläge | ab 7 Tage vor VA | 50% vom Auftragswert (Personal und Geräte) |
| Medientechnik | Expresszuschläge | ab 14 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert |
| | | ab 2 Tage vor VA | 50% vom Auftragswert |
| | Stornogebühren | ab 42 bis 22 Tagen | 60% der vereinbarten Vergütung |
| Medientechnik – Video Content Solutions | Expresszuschläge | ab 28 Tage vor VA | 25 % vom Auftragswert |
| | | später als 7 Tage vor VA | 50% vom Auftragswert |
| Mietmöbel | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert min. EUR 10 pro Auftrag |
| Möbelgruppen | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert min. EUR 10 pro Auftrag |
| Personal | Expresszuschläge | ab 14 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert |
| Reinigung/ Entsorgung | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | 25% vom Auftragswert |
| | | ab 2 Tage vor VA | 100% vom Auftragswert |
| | Entsorgungspauschale (aufgrund fehlender Bestellung Entsorgung) | pauschal | EUR 109,00/m ³ |
| | Verwaltungsgebühr (aufgrund fehlender Bestellung Entsorgung) | pauschal | EUR 50 |

| Leistungsgruppe | Gebührenart | Fälligkeit | Höhe Gebühren |
|---|--|---|--|
| Standbau/ Mietkomplettstände | Säumnisgebühr Bestellung und fehlende Unterlagen | ab 21 Tage vor VA | Leistungen nach Festpreis ³ -25 % |
| | | | Regiearbeiten ⁴ – 50% vom Auftragswert |
| Wasser/Abwasseranschluss | Vertragsstrafe | bei Verstoß gegen Punkt 17.3 der Besonderen Servicebedingungen | EUR 500 pro Verstoß |
| | Reinigungspauschale | bei Verstoß gegen Punkt 17.6 der Besonderen Servicebedingungen | EUR 250 pauschal |
| | Säumnisgebühr fehlende Skizze | bei Verstoß gegen Punkt 17.2 der Besonderen Servicebedingungen | EUR 99,90 pauschal |
| | Expresszuschläge | ab 21 Tage vor VA | Leistungen nach Festpreis - 25 % |
| Regiearbeiten – 50% vom Auftragswert | | | |

³ z.B. Mobiliar

⁴ z.B. Umbauten

21. Übersicht der Partner und Leistungsgruppen Zuordnung

| Gewerk | Hallenaufteilung | Partner | Kontaktdaten Telefon / E-Mail |
|---|---|--|---|
| Abhängungen | Hallen 1, 2, 3, 3A, 3C, 4, 4A | Neumann & Müller GmbH & Co. KG | T +49 9 11 9 68 46 -0 nuernberg.messe@neumannmueller.com |
| | Hallen 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Frankenhalle | SPIE SAG GmbH | T +49 9 11 81 88 18-0 sag-messe@spie.com |
| Arbeitsbühnen | alle Hallen | SPIE SAG GmbH | T +49 9 11 81 88 18-0 sag-messe@spie.com |
| Bewachung | alle Hallen | ESS - Erlanger Sicherheits-Service GmbH | T +49 9 11 86 06 68 00 Messe-sicherheit@ess-erlangen.de |
| Brandschutz | alle Hallen | BSS Brandschutz Sichelstiel GmbH | T +49 9 11 6 43 77 77- 0 messe@bss-sichelstiel.de |
| Catering | alle Hallen | Lehrieder Catering-Party-Service GmbH & Co. KG | T +49 0 911 8606-6114 standcatering@lehrieder.de |
| Druckluft | alle Hallen | SPIE SAG GmbH | T +49 9 11 81 88 18-0 sag-messe@spie.com |
| Elektroversorgung | Hallen 1, 2, 3, 4 | sld mediatec GmbH | T +49 9 11 47 79 19 50 nm-elektro@sld-mediatec.de |
| | Hallen 3A, 3C, 4A, 5-12 | SPIE SAG GmbH | T +49 9 11 81 88 18-0 sag-messe@spie.com |
| ITK | alle Hallen | Bisping & Bisping GmbH & Co. KG | T +49 9 11 86 06-40 00 communication@nuernbergmesse.de |
| Landschaftsarchitektonische Standgestaltung | Außenbereich | Ronald Grabinger e.K. | T +49 9 11 86 06-52 24 info@grabinger-gartenservice.de |
| Lead Tracking | alle Hallen | Convey Information Systems GmbH | T +49 89 9 54 58 67 59 leadsuccess@convey.de |
| Logistik | 1, 2, 3C, 8, 9, 10, 11, 12, NCC Mitte, NCC West | Kühne + Nagel (AG & Co.) KG | T +49 9 11 9 81 85 6-0 customer.event@kuehne-nagel.com |
| | 3, 3A, 4, 4A, 5, 6, 7, 7A, NCC Ost | Schenker Deutschland AG | T +49 9 11 81 74 8-0 fairs.nuernberg@dbschenker.com |
| Marketing | alle Hallen | NürnbergMesse GmbH Service Sales | +49 9 11 86 06-80 30 exhibitor.marketing@nuernbergmesse.de |

| Gewerk | Hallenaufteilung | Partner | Kontaktdaten Telefon / E-Mail |
|------------------------------|--|--|--|
| Medientechnik | alle Hallen | sld mediatec GmbH | T +49 9 11 47 79 19-55 nm@sld-mediatec.de |
| | alle Hallen | Neumann & Müller GmbH & Co. KG | T +49 9 11 9 68 46 -0 nuernberg.messe@neumannmueller.com |
| Mietmöbel | alle Hallen | Hummel Möbelverleih GmbH | T +49 89 90 10 87 90 info@hummel-mietmoebel.de |
| Möbelgruppen | alle Hallen | NürnbergMesse GmbH Exhibitor Services | T +49 9 11 86 06-88 50 exhibitor.services@nuernbergmesse.de |
| Personal | alle Hallen | Business & Service Brigitte Schmedding GmbH | T +49 9 11 86 07 6-0 info@business-und-service.de |
| | | Lorenz Personal GmbH & Co. KG | T +49 9 11 21 46 66 71 personal@lorenz-personal.de |
| | | POWER PERSONEN-OBJEKT-WERKSCHUTZ GMBH | T +49 9 11 98 11 88 10 nuernberg@power-gruppe.de |
| Parkraum | Parkhaus und -flächen (Große Straße, VIP, Süd, Ost, Parkhaus SPC, VIP Ost 2, PP West Mitte, PP Süd-Ost 1 und 2 | Engelhardt & Co Parkraummanagement u. Service GmbH | T +49 911 981 188-50 info@engelhardt-parkservice.de |
| Reinigung/ Entsorgung | Hallen 1, 2, 3, 3C, 8, 9, 10, NCC Mitte | dias Dickmann Industrie- und Anlagenservice GmbH | T +49 9 11 98 08 08 1 nuernberg.messe@dias-service.de |
| | Hallen 3A, 4, 4A, 5, 6, 7, 7A, NCC Ost | Kiefer GmbH | T +49 9 11 98 17 2-0 standreinigung@kiefer-cleaning.de |
| | Hallen 11, 12 NCC West, Frankenhalle | Vebego Facility Services B.V. & Co.KG | T +49 9 11 86 06 65 20 nuernbergmesse@vebego.de |
| Standbau/ Mietkomplettstände | alle Hallen | Holtmann GmbH+Co.KG | T +49 9 11 86 06-60 50 nuernbergmesse@holtmann.de |
| | | Messebau Wörnlein GmbH | T +49 9 11 81 74 49-0 info@woernlein.de |
| Versicherungen | alle Hallen | deas Deutsche Assekuranzmakler GmbH | T +49 9 11 58 85 – 190 info@deas.de |
| Wasser/Abwasseranschluss | Hallen 3, 3A, 4, 4A, 5-7, 7A, NCC Ost | A. & J. HILPERT Messe-Service GmbH | T +49 9 11.37 66 38-0 service@hilpert-messe.de |
| | Hallen 1-2, 3C, 8-12, NCC Mitte, NCC West | ABL BROCHIER Klimatechnik und Gebäudemanagement GmbH | T +49 9 11 98 12 9-69 sp-messe-nbg@abl-brochier.de |